

Verordnung der Stadt Parsberg für das Volksfest

Die Stadt Parsberg erlässt auf Grund der Art. 19 Abs. 7, 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs.3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-1) folgende

Verordnung

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Verordnung regelt das Volksfest der Stadt Parsberg auf dem Festplatz an der Velburger Straße.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage 1) umgrenzt und stellt den „Festplatz-Bereich“ dar.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

1. Die Verordnung gilt jeweils von dem Donnerstag der vor dem 4. Sonntag im August liegt bis einschließlich Montag nach dem 4. Sonntag im August.

2. Die Betriebszeiten für die Fahr- Schau- Verkaufs-, Ausspiel- und Gaststättenbetriebe werden wie folgt festgesetzt:

Donnerstag von 18.00 bis 24.00 Uhr

Freitag von 14.00 bis 24.00 Uhr

Samstag von 14.00 bis 24.00 Uhr

Sonntag von 12.00 bis 24.00 Uhr (Festzelt ab 10.30 Uhr wegen des Gottesdienstes)

Montag von 14.00 bis 24.00 Uhr

Eventuelle Verlängerungen der Betriebszeiten, insbesondere für den Barbetrieb im Bierzelt am Montag für den Tag der Behörden und Betriebe werden in der Gaststättenerlaubnis gesondert festgesetzt.

3. Der unberechtigte Aufenthalt auf dem Festplatz ist in der Zeit von 45 Minuten nach Beginn der letzten Sperrzeit bis 07.00 Uhr untersagt.

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

1. Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art und das Fahren mit Skateboards und dgl. sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtfahrzeuge, sowie für Krankenfahrstühle oder Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung, sowie den Lieferverkehr.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

1. Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet oder geschädigt wird.

2. Den Besuchern ist es nicht erlaubt:

- Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mit zu führen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können.
- Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- Kampfhunde mit zu führen; andere Hunde dürfen nur angeleint mit geführt werden (ausgenommen Diensthunde im Einsatz),
- außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichten,
- Schankgefäße außerhalb des Bewirtungsbereiches mit zu führen
- Alkoholische Getränke in den Festplatzbereich mit zu bringen

3. Außerhalb der von der Stadt Parsberg zugewiesenen Standflächen sind der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen sowie Veranstaltungen von Vergnügen verboten. Dies gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

4. Im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung ist Werbung aller Art, insbesondere durch das Auslegen und Verteilen von Flyern, Werbezetteln, Broschüren oder ähnlichen Werbemitteln nur mit Genehmigung der Stadt Parsberg erlaubt.

§ 5

Feuersicherheit

1. Feuerstellen in Festplatzbetrieben, insbesondere im Bierzelt und in der unmittelbaren Umgebung des Zeltes, sind so zu errichten und durch Feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand entstehen kann.

2. Die Fluchtwege aus dem Bierzelt dürfen nicht blockiert werden. Dies gilt insbesondere für den Zelteingang an der Kolpingstraße. In diesem Bereich darf der Zugang nicht durch Fahrzeuge verstellt werden.

3. Die Brandordnung der Stadt Parsberg zum Brandschutz auf dem Festplatz während des Volksfestes ist zu beachten.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Parsberg kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7

Jugendschutz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 8

Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwägen

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festplatzbetrieben und im Bereich der Wohnwägen aufhalten.

§ 9

Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a. entgegen § 2 Abs. 2 die mit Anordnung der Stadt Parsberg festgesetzten Betriebs- und Sperrzeiten nicht einhält.
- b. sich entgegen § 2 Abs. 3 in unberechtigter Weise auf dem Festplatz aufhält,
- c. sich entgegen § 3 unberechtigt mit einem Fahrzeug auf dem Festplatz aufhält,
- d. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt,
- e. sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,
- f. entgegen § 4 Abs.4 Werbung betreibt oder durch Dritte betreiben lässt,
- g. sich entgegen § 8 unberechtigt hinter den Festplatzbetrieben oder im Bereich der Wohnwägen aufhält.

2. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

3. Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet und abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann
- b. Entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfacht.

4. Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

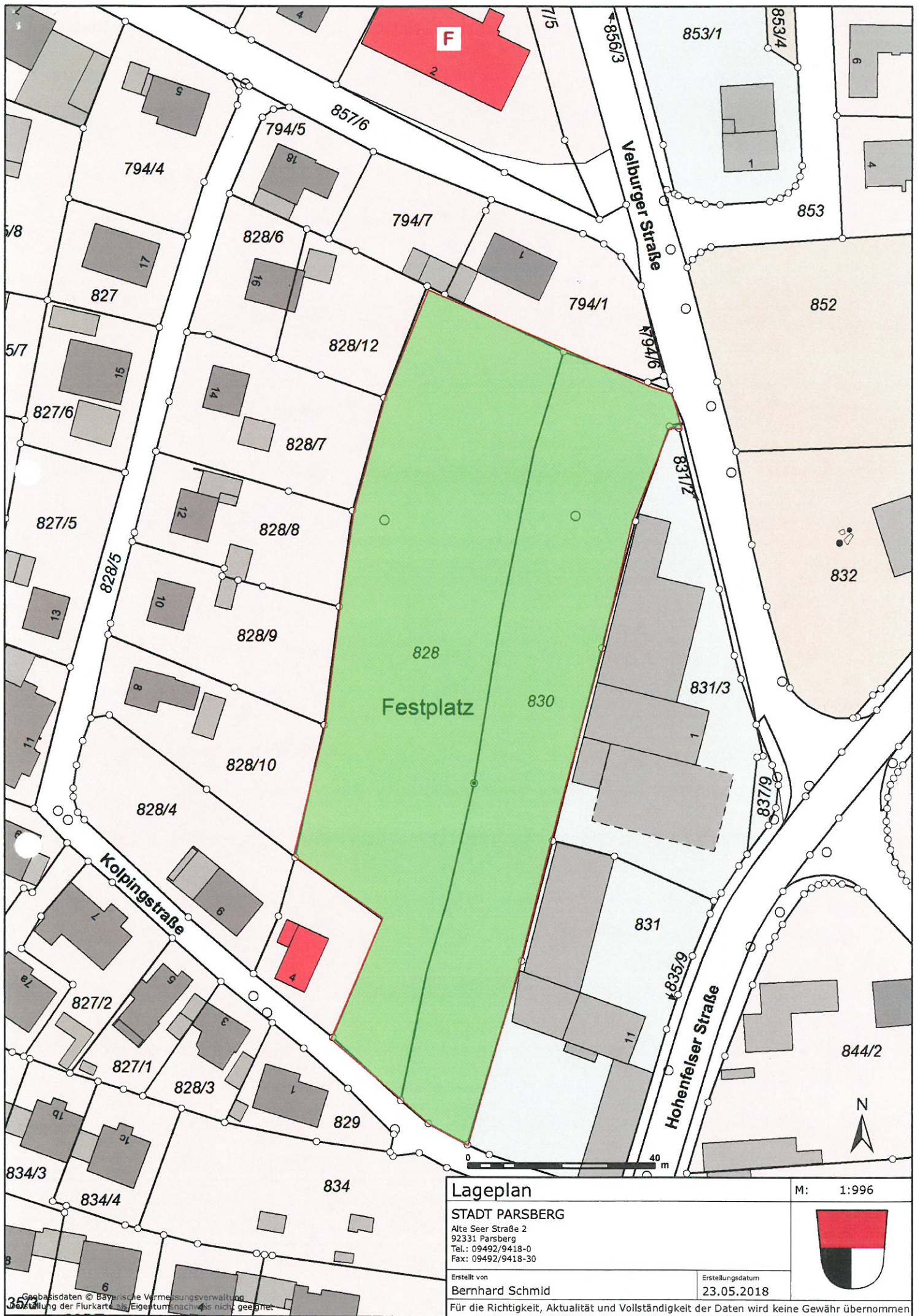
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.08.2007 außer Kraft.

Parsberg, 25.06.2018

Stadt Parsberg



Bauer, 1. Bürgermeister



Lageplan		M: 1:996
STADT PARSBERG Alte Seer Straße 2 92331 Parsberg Tel.: 09492/9418-0 Fax: 09492/9418-30		
Erstellt von Bernhard Schmid	Erstellungsdatum 23.05.2018	
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen		

Bekanntmachungsvermerk

Die am 14.06.2018 vom Stadtrat beschlossene

Verordnung der Stadt Parsberg für das Volksfest

lag in der Zeit vom 25.06.2018 – 13.07.2018 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.07, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und der Hinweis auf der Homepage erfolgten am 25.06.2018.

Parsberg, den 27.07.2018

STADT PARSBERG

Im Auftrag



Schmidmeier